

Satzung der Jagdgenossenschaft Bruchhausen

§ 1

Name, Sitz und Aufsichtsbehörde

- (1) Die Genossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Bruchhausen“. Sie hat ihren Sitz in Bruchhausen.
- (2) Aufsichtsbehörde ist die Kreisverwaltung Neuwied

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Der Jagdgenossenschaft gehören alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Bruchhausen nach Maßgabe des Grundflächenverzeichnisses an. Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken auf denen die Jagd ruht, sind insoweit nicht Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
- (2) Eigentumsveränderungen sind von den Veräußerern von Grundstücken dem Jagdvorstand zur Berichtigung des Grundflächenverzeichnisses unverzüglich anzuzeigen.
Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit Verlust des Grundeigentums.

§ 3

Aufgaben

- (1) Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht mit Interesse der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen zu verwalten und zu nutzen sowie für den Ersatz des den Jagdgenossinnen und Jagdgenossen entstehenden Wildschaden zu sorgen.
- (2) Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Jagdgenossinnen und Jagdgenossen Umlagen nach dem Verhältnis der Flächengröße der bejagbaren Grundstücke erheben.

§ 4

Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung
2. der Jagdvorstand

5. die Angestellten zu beaufsichtigen und die Einrichtung der Jagdgenossenschaft zu überwachen.
6. den Schriftwechsel zu führen und die gefassten Beschlüsse zu protokollieren, sofern von der Genossenschaftsversammlung keine andere schriftführende Person gewählt ist.

§ 15

Anteil an Nutzen und Lasten

- (1) Der Anteil der Jagdgenossinnen und der Jagdgenossen an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk.
- (2) Die nach § 13 Abs 2 Nr. 2 und 6 und §14 Nr. 4 aufzustellenden Verzeichnisse und Listen sind zwei Wochen lang bei der Jagdvorsteherin oder beim Jagdvorsteher für die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen. Werden innerhalb dieser Frist keine Einsprüche erhoben, gelten die Verzeichnisse mit Ablauf der Frist als festgestellt. Auf Einsprüche werden die Verzeichnisse vom Jagdvorstand überprüft, von ihm erneut festgestellt und der Zeitpunkt der Feststellung ortsüblich bekannt gegeben, Wird die den Verzeichnissen zugrunde liegende Gesamtrechnung von den Einsprüchen nicht berührt, gelten sie nur gegenüber den Einsprucherhebenden als nicht festgestellt. Die Feststellung gegenüber den Einsprucherhebenden wird in einem besonderen Bescheid getroffen.
- (3) Jede Jagdgenossin und jeder Jagdgenosse kann gem. § 10 Abs. 3 BJagdG die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung verlangen. Der Anspruch auf Auszahlung erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung Der Beschlussfassung der Genossenschaftsversammlung, der anteilmäßige Verteilung des Reinertrages nicht vorsieht, schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird. Wird der Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nicht bekannt gemacht, kann der Anspruch bis einschließlich dem auf das Jagdjahr folgenden Monat geltend gemacht werden; die Geltendmachung eines Anspruchs im Voraus ist zulässig.

§ 16

Auszahlung des Reinertrages

- (1) Der Reinertrag aus d er Jagdnutzung ist vom Jagdvorstand an die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen auszuzahlen, sofern sie nach § 10 Abs. 3 BJagdG die Auszahlung verlangt haben.
- (2) Entfällt auf eine Jagdgenossin oder einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15 Euro, wird die Auszahlung erst dann fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15 Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen die Jagdgenossin oder der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.